

Joachim Wagner

– Rechte Richter

AfD-Richter, -Staatsanwälte und -Schöffen:
eine Gefahr für den Rechtsstaat?



Berliner
Wissenschafts-Verlag

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	9
Unterschätzt: die verhängnisvolle Wirkung von Einzelfällen	15
Ohne politisches Gespür: die falsch verstandene Toleranz von Staatsanwaltschaften gegenüber rechter Propaganda	19
Judenhetze ohne Folgen: Braunschweiger Staatsanwaltschaft verharmlost israelbezogenen Antisemitismus	19
Auf dem rechten Auge blind: rechtsextremistischer Antisemitismus bleibt straffrei	22
Eine Spende für die AfD: der Fall des Staatsanwalts Martin Zschächner	46
Besorgnis der Befangenheit: zwei Staatsanwälte von Ermittlungen in Neuköllner Brandserie abgezogen	49
Gerichtlicher Rechtspopulismus: eine Gefahr für die Neutralität der Justiz I	53
Bundeskanzlerin Merkel als Störerin des öffentlichen Friedens: ein AfD-Kommentar in einer Urteilsbegründung	53
Im Duktus der NPD: eine braun gefärbte Gesellschaftsanalyse als Urteilsbegründung	54
Verwaltungsgericht Gera: kaum Chancen für Asylbewerber aus Afrika	62
„An der Grenze zur Rechtsbeugung“: Anti-Corona-Richter verharmlosen Pandemie	71
„Eine Melange aus Unfähigkeit und Unwilligkeit“: das Ballstädt-Verfahren	90
Milde Strafen durch Entpolitisierung: politische Einstellungen und Tatmotive	96
Drei Gerichte in NRW: Brandanschlag auf eine Synagoge ist nicht antisemitisch	102
Aus der Mitte der Gesellschaft: rechtslastige Ermittlungen und Entscheidungen	107

Außergerichtlicher Rechtspopulismus: eine Gefahr für die Neutralität der Justiz II.....	115
Eine Stimme für die AfD: der Fall der Amtsrichterin Gritt Kutscher	115
„Gib Gates keine Chance“: AfD-nahe Berliner Staatsanwältin demonstriert mit „Reichsbürgern“ und „Querdenkern“	124
AfD-Richter und -Staatsanwälte als Amtsträger und Wahlkämpfer.....	127
Der „kleine Höcke“: der Fall des Landrichters Jens Maier	127
„Neger“ ist keine Beleidigung: der Fall des Staatsanwalts Thomas Seitz.....	129
Ein „gemäßigter Law-and-Order-Mann“: der Fall des Richters am Oberlandesgericht Schleswig Gereon Bollmann.....	130
In Kantinen und Kaffeerunden: justizinterne Ausgrenzung von rechten Robenträgern	131
Politisierung und Entpolitisierung: neue Gefahren für die Unabhängigkeit der Justiz.....	133
Die unklare Rolle des Verfassungsschutzes: der lückenhafte Schutz der Justiz vor extremistischen Juristen	139
Den Anfängen wehren: Fazit und Ausblick.....	147
Der Drang ins Ehrenamt: rechte und rechtsextremistische Schöffen und ehrenamtliche Richter.....	151
Das Ende einer Illusion: die unpolitische Schöffenwahl	152
Von der DVU zur AfD: die kurze Tradition rechter Schöffen	154
AfD-Wahlerfolge: politische Machtverschiebungen bei der Schöffenwahl	155
Zwei zu eins: die potenzielle Macht von Laienrichtern	157
Ausgrenzung und Kooperation: politische Machtkämpfe um die Aufstellung der Vorschlagslisten	158
Chancengleichheit und Willkürverbot: rechtliche Grenzen bei der Schöffenwahl	161

Losen statt Wählen: die Überforderung der Schöffenwahl-ausschüsse in Großstädten.....	165
Ohne Kenntnis der Bewerber: die Kontrollschwäche des Schöffenwahl-ausschusses.....	165
Journalisten sind unerwünscht: die vier Auswahlmodelle	168
Gesetzeslücken: extremistische Kandidaten können nicht entdeckt werden.	171
Reichsbürger und NPD-Mitglieder: Amtsenthebungen extremistischer Laienrichter	173
Die Angst vor einem neuen Radikalenerlass: die umstrittene Rolle des Verfassungsschutzes bei Schöffenwahlen	177
Ohne Kontrollwirkung: das öffentliche Aushängen von Schöffenlisten	177
Der Bremer Vorstoß: extremistische Schöffen verhindern statt rauswerfen.....	179
Ungern geduldet: ehrenamtliche AfD-Richter an den Verfassungsgerichtshöfen der Bundesländer.....	183
Verfassungsrichter unter Verfassungsfeinden: ein problematischer Rechtspopulist am Bayerischen Verfassungsgerichtshof.....	184
Vernachlässigt: die unklare Rechtsstellung ehrenamtlicher Verfassungsrichter ...	186
Für einen wehrhaften Rechtsstaat: Fazit und Ausblick	189
Literaturverzeichnis	193

Einleitung

Das Richterbild des Deutschen Richtergesetzes ist von einem Zielkonflikt geprägt.¹ Der Gesetzgeber wollte einen „politischen Richter“, der sein Amt aber „politisch neutral“ ausüben soll.² Er sollte politisch interessiert und aktiv sein und sich der (rechts-)politischen Bedeutung seiner Endscheidungen bewusst sein und sie bedenken, ohne die Pflicht zur Zurückhaltung zu verletzen. Dieses Richterbild lässt Mitgliedschaft und Engagement in Parteien zu – im Gegensatz zu Frankreich, wo Richter nicht Mitglied einer Partei sein dürfen. „Es ist immer eine Gratwanderung zwischen parteipolitischer Neutralität und der Freiheit der Richter sich politisch zu betätigen, begrenzt durch das Mäßigungsgebot“, weiß der frühere Dresdner OLG-Präsident Gilbert Häfner. Dieses Bild des politischen Richters übersteht den Praxistest nur, wenn Richter Amt und Teilnahme am politischen Meinungskampf strikt trennen und sich in der politischen Arena zurückhalten. Richter, die Mitglieder von CDU/CSU, SPD, FDP, den Grünen und der Linkspartei waren oder sind, haben sich bisher an diesen ungeschriebenen Verhaltenskodex gehalten – abgesehen von wenigen Ausnahmen wie den Anzeigenaktionen und Sitzblockaden gegen die Raketenstationierung in den achtziger Jahren. Diesen Kodex haben einige AfD-nahe Richter und -Staatsanwälte in den Jahren nach 2015 aufgekündigt und bewusst oder unbewusst gegen ihn verstößen – gerichtlich wie außergerichtlich.³

Angesichts der Wahlerfolge der AfD und der Zustimmung zu ihrem Programm in vielen sozialen Milieus und Berufsgruppen ist es kein Wunder, dass Rechtspopulisten heute in der Justiz Recht sprechen und sich zugleich für die AfD engagieren. Das zeigt ein erster oberflächlicher Blick. Ein zweiter Blick verrät jedoch, dass sich die Dritte Gewalt unversehens einer Herausforderung gegenüber sieht, auf die sie nicht vorbereitet ist: den Umgang mit Richtern, Staatsanwälten, Schöffen und ehrenamtlichen Richtern aus dem gesamten rechten Spektrum von rechtspopulistisch bis rechtsextremistisch.

Bei der AfD muss die Justiz vor allem auf zwei Phänomene reagieren:

Erstens: Aus der Tatsache, dass die Partei mittlerweile im Bundestag und in allen Landtagen vertreten ist, leitet die als ‚Rechtsstaatspartei‘ auftretende AfD in gewissem Umfang legitime politische wie rechtliche Ansprüche auf Teilhabe und Repräsentanz in der Justiz ab. Sie ist dabei erfolgreicher als ihre rechten Vorgängerparteien, die vor allem über Schöffenaämter die Rechtsprechung der Strafgerichte beeinflussen wollten.⁴ Die

1 Aus stilistischen Gründen wird im Text das generische Maskulinum verwendet.

2 Schmidt-Räntsche, Deutsches Richtergesetz, § 39 Rn. S. 21 ff.

3 Schmidt-Räntsche, Deutsches Richtergesetz, § 39 Rn. S. 31 ff.

4 Vgl. S. 154 ff.

DVU hatte es vorübergehend in neun Landtage geschafft, bis sie mit der NPD fusionierte und 2011 von der politischen Bühne verschwand. Den *Republikanern*, die zwischen rechtskonservativ und rechtsextremistisch changierten, gelangte vorübergehend der Sprung in die Landtage von Berlin und Baden-Württemberg und ins Europaparlament, bevor sie politisch verglühten. Im NPD-Verbotsverfahren kam das Bundesverfassungsgericht zu dem Schluss, dass die Partei zwar verfassungsfeindliche Ziele verfolgt, aber trotzdem nicht verboten wird, weil sie wegen politischer Bedeutungslosigkeit die freiheitlich-demokratische Grundordnung nicht bedroht. Die AfD ist die erste rechte Partei in der Geschichte der Bundesrepublik, die eine Position im Macht- und Verfassungsgefüge erkennen hat, die in die Justiz abstrahlt. Sichtbar zum Beispiel im Verhalten von sympathisierenden Richtern, Staatsanwälten und Schöffen und in rechtlichen Ansprüchen auf die Besetzung von Ämtern als ehrenamtliche Richter in den Verfassungsgerichtshöfen in Bayern, Baden-Württemberg und Hessen.⁵ Nach einer Studie der Bertelsmann-Stiftung *Rechtsextreme Einstellungen der Wähler:innen vor der Bundestagswahl 2021* ist die AfD die „erste mehrheitlich rechtsextrem eingestellte Wählerpartei im Deutschen Bundestag seit Gründung der Bundesrepublik“.⁶

Zweitens: Seit dem Machtzuwachs des formell aufgelösten, aber immer noch wirkmächtigen völkisch-nationalen *Flügels* verschwimmen die Grenzen zwischen gemäßigten und extremistischen Strömungen in der AfD. Verfassungsschützer schätzen den Anteil des Höcke-Lagers 2019 auf etwa 40 Prozent im Osten und etwas weniger im Westen.⁷ AfD-Fraktionschef Alexander Gauland kommt auf einen noch etwas höheren Anteil der Rechtsaußen. Er sprach grob von der „Hälfte der Partei“, die durch die Attacken von Co-Parteichef Jörg Meuthen „beschädigt“ werde.⁸ Das Bundesamt für Verfassungsschutz hat die Bundespartei jüngst als „Verdachtsfall“ eingestuft. In Brandenburg, Sachsen und Sachsen-Anhalt werden die AfD-Landesverbände als Verdachtsfall von den Landesämtern für Verfassungsschutz beobachtet. In Thüringen gilt der AfD-Landesverband inzwischen als „erwiesen extremistisch“. Für die Justiz ist durch die Rechtsverschiebung bei den Rechtspopulisten ein kompliziertes Rechtsproblem entstanden: Sie muss sich damit beschäftigen, wie sie mit potenziell verfassungsfeindlichen Berufsrichtern, Staatsanwälten und „Richtern ohne Robe“ (Schöffen und ehrenamtliche Richter) verfahren soll.

Ein öffentlicher Dialog über das Verhalten von beruflichen und ehrenamtlichen Justizdienstern mit AfD-Parteibuch, AfD-Nähe und sogar brauner Gesinnung und den Reaktionen der Justiz auf sie hat bisher nicht stattgefunden. Der konservative *Deutsche*

5 Vgl. hierzu die S. 183 f.

6 Vehrkamp, Rechtsextreme Einstellungen der Wähler:innen vor der Bundestagswahl 2021, S. 1.

7 Süddeutsche Zeitung vom 12. Januar 2021, S. 2.

8 Süddeutsche Zeitung vom 12. Januar 2021, S. 2.

Richterbund und die linksliberale *Neue Richtervereinigung* haben sich zu diesem Problemkreis bislang nur selten geäußert. Gleichwohl markieren ihre Positionen die beiden Pole einer Diskussion, die in den Anfängen steckengebliebenen ist.

Der *Deutsche Richterbund* hat sich zum Thema rechter Justizdiener dreimal öffentlich zu Wort gemeldet. Als der frühere Dresdner Landrichter und heutige AfD-Bundestagsabgeordnete Jens Maier Boris Beckers Sohn Noah 2017 als „kleinen Halbneger“ verunglimpft, rügte der damalige Vorsitzende Jens Gnisa diese Äußerung als „unerträglich und völlig inakzeptabel“. Dieselben Worte wählte der Geschäftsführer des *Richterbundes* Sven Rebehn bei seiner Reaktion auf Bemerkungen desselben Jens Maier, als dieser „vollverschleierte Muslimg“ als „Schleiereulen“ und „Asylsuchende“ als „potenzielle Kriminelle“ diskreditierte. Außerdem fügte Rebehn hinzu: „Wer das Weltbild eines Björn Höcke teilt, macht sich als Vertreter des deutschen Rechtsstaates unglaublich.“⁹ Von diesen Wortmeldungen zu rassistischen Ausreißern abgesehen, hält der *Richterbund* zum Treiben von AfD-Richtern, -Staatsanwälten und -Laienrichtern Distanz. Als Vorwürfe gegen zwei Berliner Staatsanwälte wegen rechtslastiger Amtsführung bei Ermittlungen in einer Neuköllner Brandserie öffentlich wurden, hat die *Deutsche Richterzeitung*, die Hauspostille des Richterbundes, bei Justizministerien und -senatoren 2020 nachgefragt, mit welchen Kontrollinstrumenten sich die Justiz vor Verfassungsfeinden schützt. Das Ergebnis der Umfrage: Zwölf Länder meinten, dass sich die bisherige „Praxis im Einstellungsverfahren bewährt habe und eine zusätzliche Regelanfrage von Erkenntnissen bei Verfassungsschutz nicht geplant sei“.¹⁰ Lediglich Bayern teilte damals mit, dass es eine „beschränkte Regelanfrage“ (nur mit Zustimmung des Bewerbers) vor der Einstellung in den Justizdienst eingeführt hat. Inzwischen hat Mecklenburg-Vorpommern die Regelanfrage vor der Einstellung von Richtern und Staatsanwälten eingeführt und Brandenburg, Niedersachsen und Bremen planen sie oder denken darüber nach.¹¹ Der Geschäftsführer des *Richterbundes* Rebehn feierte das Umfrageergebnis damals unter der Überschrift *Verfassungsfeinde haben keine Chance*.¹² Das ist eine völlig überzogene Interpretation der Erhebung. Drei Viertel der Länder hatten nicht gesagt, dass Verfassungsfeinde in der Dritten Gewalt keine Chance haben, sondern nur, dass sie ihr Schutzinstrument in der Vergangenheit und in Zukunft für ausreichend erachten. Außerdem vertrat immerhin ein Viertel der Länder eine andere Auffassung oder war sich in diesem Punkt noch nicht sicher. Was sich hinter dieser Überschrift und in einer flankierenden Presseerklärung verbirgt, ist der Wunsch des

9 Lorenz, 2017, Nach Skandal-Auftritt mit Björn Höcke – LG Dresden prüft Disziplinarmaßnahmen gegen AfD-Richter, unter <https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/afd-richter-jens-maier-auftritt-bjoeern-hoecke-afd-npd-lg-dresden-prueft-disziplinarmassnahmen/> (abgerufen am 22. April 2020).

10 Rebehn, DRiZ 9 (2020), S. 292f.

11 Vgl. zu den neueren Entwicklungen S. 144ff.

12 Rebehn, DRiZ 9 (2020), S. 292.

Lobbyverbandes, die Gefahr rechter Robenträger zu relativieren und sich schützend vor die Justiz zu stellen. Unausgesprochen bleibt ein weiterer Aspekt: Die wenigen Einzelfälle rechter Justizdiener rechtfertigen es nach Ansicht des *Richterbundes* nicht, der Justiz mangelnde Sensibilität oder Abwehrbereitschaft gegenüber Rechts vorzuwerfen. Deshalb sind AfD-nahe oder auf dem rechten Auge blinde Justizdiener für den *Richterbund* bisher kein relevantes Thema.

Die *Neue Richtervereinigung* hat das relativ neue Phänomen rechter Robenträger zweimal in Presseerklärungen aufgespielt. Anlass war einmal ein Urteil des Verwaltungsgerichts Gießen, das in einem NPD-Plakat mit den Slogans „Stoppt die Invasion: Migration tötet – Widerstand jetzt“ keine Volksverhetzung im Sinne des § 130 StGB sah. Das Urteil des Verbandes war harsch: „Die *Neue Richtervereinigung* ist fassungslos, dass sich ein Richter der hessischen Justiz [...] hinreißen lässt, ein Urteil mit rassistischem Gedankengut und menschenverachtender Position zu begründen“.¹³ Zum anderen hat es das Urteil des Amtsgerichts Weimar zur Maskenpflicht in Schulen für „juristisch unhaltbar“ erklärt.¹⁴ Angestoßen durch solche und ähnliche Urteile sowie außergerichtliche Äußerungen von rechten Robenträgern im Bundestagswahlkampf 2017 plant die *Neue Richtervereinigung* ein „Positionspapier“ zur Herausforderung der Justiz durch rechtsextreme Richter und Staatsanwälte zu erarbeiten. Die dafür unverzichtbare Tagung ist wegen des Corona-Lockdowns auf den 27. November 2021 verschoben worden. Beweggrund für diese Initiative ist nach dem Sprecher der Vereinigung Carsten Loebbert die Sorge um die „Integrität der Justiz und ihre Freiheit von extremistischem Gedankengut“. Ein Rückblick in die Weimarer Republik habe, so Loebbert, „später gezeigt, dass die Richterschaft nicht hinter dem Staat gestanden habe“. Dass „gängige Argument“, dass bisher nur „Einzelfälle“ rechter Robenträger Aufsehen erregt hätten, überzeugt Loebbert nicht: „Auch sie schaden dem Ansehen und dem Vertrauen in die Justiz. Es geht darum, rechtsstaatliche Standards bei der Einstellung abzusichern.“

Zu diesem Zweck möchte die Fachgruppe *Strafrecht* der *Neuen Richtervereinigung* den Gesetzgeber veranlassen, im Regierungsentwurf zur Fortentwicklung des Strafprozessrechts, den die Bundesregierung im Januar 2021 verabschiedet hat, auch das Gerichtsverfassungsgesetz noch in einem Punkt zu ändern und auf das Phänomen rechter ehrenamtlicher Richter einzugehen. In einer Stellungnahme weist die Fachgruppe auf die „überaus problematische Situationen“ hin, „wenn sich zum Beispiel ehrenamtliche Richterinnen und Richter in Beratungen antisemitisch, antizigan“, fremden- oder demokratifeindlich „äußern“, was „sich auch auf die Urteilsfindung auswirken kann“.¹⁵ Weil

13 Presseerklärung vom 3. Dezember 2019. Vgl. hierzu im Einzelnen S. 54 ff.

14 Presseerklärung vom 11. April 2021. Vgl. S. 71 f.

15 <https://www.neuerichter.de/details/article/referentenentwurf>.

dadurch „nicht nur das Ansehen, sondern der Kern der gewaltfreien- und willkürfreien Rechtsstaatlichkeit des Grundgesetzes gefährdet wird“, schlägt die Stellungnahme vor, nur solche Laienrichter zu berufen, die eine „Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitlich-demokratische Grundordnung eintreten“. Diese Voraussetzung mussten bisher nur Berufsrichter erfüllen. Susanne Müller, Richterin am Landgericht Freiburg und Mitglied der Fachgruppe *Strafrecht*, hat den bisher einzigen Aufsatz zu diesem Themenkreis verfasst: „*Rechte Schöffen – was tun? Vom Umgang mit verfassungsfeindlichen ehrenamtlichen Richtern*“.¹⁶

Die weit auseinander driftenden Positionen des *Deutschen Richterbundes* und der *Neuen Richtervereinigung* offenbaren, dass man das Phänomen rechtspopulistischer und rechtsextremer Richter, Staatsanwälte und Laienrichter sehr unterschiedlich bewerten kann. Auf folgende sechs Fragen sollen im Folgenden Antworten gesucht werden:

- Besteht durch rechtspopulistische und rechtsextreme Richter, Staatsanwälte und Laienrichter eine Gefahr für die Justiz?
- Wie verbreitet sind rechtspopulistische und rechtsextreme Richter, Staatsanwälte und Laienrichter in der Justiz?
- Wie soll die Justiz auf Staatsanwälte und Richter reagieren, bei denen der Verdacht rechtslastiger Ermittlungen und Entscheidungen entstanden ist?
- Wie ist mit rechtspopulistischen und rechtsextremen Staatsanwälten, Richtern und Laienrichtern umzugehen, die im Internet oder im Wahlkampf gegen das Mäßigungsgebot verstossen?
- Wie groß ist die Wirkung von Einzelfällen für das Ansehen der Justiz und das Vertrauen in sie?
- Muss der Schutz der Justiz vor rechtspopulistischen und rechtsextremen Richtern, Staatsanwälten und Laienrichtern verstärkt werden?¹⁷

16 Müller, NRV-Info Baden-Württemberg 3 (2020), S. 3.

17 Im Text gibt es zahlreiche Zitate ohne Fundstellen. Sie stammen aus Gesprächen des Verfassers mit den jeweiligen Personen. Alle Zitate sind autorisiert.